



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1990	Berlin, den 7. April 195HH***	Teil I Nr. 22
------	-------------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
15.3.90	Anordnung über die Gewährung von Valutafonds für das Jahr 1990	213
15. 3. 90	Anordnung zur Gewährung eines Valutafonds für den Export nach dem NSW durch nichtproduzierende Einrichtungen für das Jahr 1990	215
26. 3. 90	Anordnung Nr. 4 über den öffentlichen Transport von Stückgut — Stückgut-Transport-Anordnung (StTO) —	217
27. 3. 90	Anordnung über die Erhebung einer Spielcasinosteuer	217
29. 3. 90	Anordnung zur Buchführung, Rechnungslegung und statistischen Berichterstattung privater Unternehmen	218
29.3.90	Anordnung Nr. 2 über die Verbindlichkeit der Werkstoff- und Bauvorschriften für Anlagen der Dampf- und Drucktechnik — WBV-Anordnung —	218
29. 3. 90	Anordnung Nr. 2 über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Kesselanlagen	218
29. 3. 90	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebieten der Technischen Überwachung	219
	Berichtigung	219
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	220

**Anordnung
über die Gewährung von Valutafonds für das Jahr 1990
vom 15. März 1990**

§1
Geltungsbereich

- (1) Diese Anordnung regelt die Gewährung, Finanzierung, Verwendung und Kontrolle von eigenerwirtschafteten Valutafonds, aus denen zusätzliche Importe finanziert werden können.
- (2) Diese Anordnung gilt für:
1. Betriebe und Kombinate (im folgenden Betriebe);
 2. Außenhandelsbetriebe;
 3. Geschäftsbanken;
 4. die Staatsbank der DDR;
 5. die zentralen Staatsorgane.
- (3) Für Betriebe, die den Räten der Kreise, Städte und Gemeinden unterstellt sind, gewerbliche Genossenschaften, private Handwerker und Gewerbetreibende sowie natürliche Personen, die zum Außenhandel entsprechend der Allgemeinen Genehmigung Nr. 158 vom 17. Januar 1990 des Ministers für Außenwirtschaft berechtigt sind, gilt diese Anordnung nicht.
- (4) Für landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (LPG) und volkseigene Güter (VEG) gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Genehmigung Nr. 158 vom 17. Januar

1990 des Ministers für Außenwirtschaft, ausgenommen der Verkauf von Erzeugnissen, deren Export in den Staats-, Minister- und Kombinatbilanzen geregelt ist und für den die Bestimmungen dieser Anordnung gelten.

Grundsätze
§ 2

- (1) Die Betriebe erhalten Valutafonds in Abhängigkeit vom realisierten Export.
- (2) Für den realisierten Export nach der UdSSR und den anderen sozialistischen Ländern erhalten die Betriebe Valutafonds in Höhe von jeweils 1 % des Markgegenwertes.
- (3) Für den realisierten Export nach dem NSW erhalten
- die Betriebe des Ministeriums für Maschinenbau, die Maschinenbaubetriebe anderer Ministerien und die Betriebe der Ministerien für Bauwesen und Wohnungswirtschaft, der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und des Post- und Fernmelde Wesens einen Valutafonds in Höhe von 5 % des Valutagegenwertes,
 - die Betriebe der anderen Ministerien einen Valutafonds in Höhe von 3 % des Valutagegenwertes.
- (4) Die Gewährung und Bildung der Valutafonds erfolgt quartalsweise.
- (5) Betriebe, die gegenüber 1989 im NSW einen Exportzuwachs realisieren, erhalten einen zusätzlichen Valutafonds in Höhe von 50 % des Exportzuwachses.